

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schrift und Volk

Auerbach, Berthold

Leipzig, 1846

Das Volksthum gegenüber dem Polizeistaat und der Kirchenpolizei

[urn:nbn:de:bsz:31-326781](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326781)

Das Volksthum gegenüber dem Polizeistaat und der Kirchenpolizei.

Wie in der Körperwelt so noch weit mehr in der Geisteswelt gibt es unwägbare Stoffe, die sich von keinerlei Werkzeugen und Kategorien einfangen lassen. Dahin gehören, wie bei Einzelcharakteren, so auch bei ganzen Völkern, jene besondern Merkmale ihres eigensten Lebens, die ihnen keine Pädagogik aufgedrückt, sondern die sie organisch aus sich gebildet haben.

Die unerschöpflichen Gründe des Volksthums sind das Palladium einer Nation, die die Besonderheit ihres Daseins bedingen. So unscheinbar sich hier auch Manches darstellt, so bildet es doch das schützende Blatt für Blüthe und Frucht, für Gemüth und That.

Es bedarf kaum einer Aufzählung der Sünden, mit denen dem deutschen Volksthume mitgespielt wurde: die Ausländerei der vornehmen Stände, der Dünkel der Gelehrten, und vor Allem der Hans Dampf in allen Gassen, der moderne Polizeistaat mit seiner zutäppischen Vielreglererei hat die zartesten Keime des Volksthums zerdrückt und verunstaltet.

Es ist keine bloß willkürliche oder von Feindseligkeit eingegebene Erfindung, wenn man das Bestehen und die Handhabung der modernen „Staatsmaschine“ als den mechanischen Polizeistaat bezeichnet. Was geschieht denn wesentlich anders, als daß man alles natürliche Wachstum am Polizeistoß groß ziehen will? Befehlen, Verbieten und Ueberwachen dieser Verordnungen, das sind die Künste des Polizeistaats.

Daß man etwas anerkenne, das sich nicht einregistriren läßt, daß man etwas hege, was zu seiner Erscheinung nicht erst auf das Dekret wartete, wie sollte das die Kanzleinweisheit über sich vermögen?

Die reichste, nie versiegende Quelle des

Rechtslebens ist das Gewohnheitsrecht, der Polizeistaat hat nur seinen einzigen untrüglichen Canon: das Regierungsblatt.

Das Volksthum ist das Heiligthum einer in sich verbundenen Menschengemeinschaft, der Polizeistaat kennt kein Heiligthum, außer etwa noch die Kirche, weil und in sofern sie auf anderm Wege der Polizei Handlangerdienste leistet.

Die ganze heute geübte Regierungskunst ist eine wesentlich negative, was noch als positiver Kern im Volke bleibt, muß sich ohne die Regierung und trotz derselben erhalten.

Man trete hinaus unter das Volk und sehe nur, wie der Polizeistaat mit dem Volksthume, mit Bräuchen und Sitten, mit Festen u. s. w. wirthschaftet; da soll es keine Regung geben, die nicht überwacht, regulirt und registrirt ist. Am schnellsten ist man aber fertig, wenn man verbietet.

Ein Baum, der ein Jahrhundert zu seinem Wachsthume bedarf, ist in einer Stunde gefällt, ein Volksgebrauch, der sich seit un-

denklichen Zeiten in die Gemüther einlebte, man wirft einige Zeilen auf einen Stempelbogen, streut Sand darauf — die alte Sitte ist be-
graben.

Man hat den Muth und die Kraft nicht, durch Versittlichung etwaigen Abschweifungen entgegenzuwirken, man wählt den bequemeren Weg — man verbietet, man hat ja Polizeibü-
tel genug.

Ich kenne eine Gegend, in der ehemals zur Fastnachtzeit in jedem Dorfe ein Umzug gehalten wurde, wobei es allerlei spasshafte Geschichten gab und allerlei Reden ꝛc. gehalten wurden. Natürlich hat man das verboten, denn es kann ja etwas vorkommen, was diese oder jene Lä-
cherlichkeit geißelt, und dann, wie darf man eine Rede halten lassen, die nicht vorher cen-
sirt ist?

Der Polizeistaat ist empfindlich, muß es seiner Natur nach sein, weil er seine Würde in der Uniform bekundet und jeden Augenblick seine Amtsehre angegriffen sieht.

In derselben Gegend war es von jeher Sitte,

daß die Burschen jeden Abend, und am Sonntag auch die Mädchen, schaarenweise singend durch das Dorf zogen. Es soll nun in neuerer Zeit manches Lied aufgekommen sein, das allerdings ungehörig ist; statt aber durch Beredlung entgegenzuwirken, wählte man natürlich das einfachere Verfahren und verbot alles und jegliches öffentliche Singen.

Wozu soll überhaupt das unversteuerte und nicht in der Schule gelernte Singen, wozu sollen Volksspiele und dergl. dem Polizeistaat nützen?

In einer andern Gegend zieht der griesgrämige Pietismus gleichfalls an einem Karren mit der Kanzleiweisheit. Man hat von „Pfarramtswegen“ verboten, daß am Sonntag überhaupt Tanzmusik gehalten werde. Man soll am Sonntag beten und noch einmal beten und dann von heiligen Dingen sprechen. Daß der Sonntag für die Arbeitenden auch ein Freudentag sei, das soll nichts mehr gelten. Die reichen Städter können sich einen Wochentag zu Fest und Tanz bereiten, das kann der Bauer und Arbeiter nicht. Wie der

Polizeistaat gegen jegliche Regung des individuellen Lebens, so ist die künstlich angelegte Pietisterei gegen jeden frischen Lebensgenuss empfindlich, sie kann ihn ihrem innersten Principe nicht dulden. Darum treibt man Mißliebiges mit dem Amtsstyle aus.

Ich mag die Beispiele nicht vermehren, wer nicht eine Amtsbrille aufhat, kann sie täglich selber sehen.

Es wäre eine ungerechte Anmuthung, daß der Polizeistaat sich selber aufgebe, indem er irgend etwas frei gewähren lasse.

Ich habe bereits oben angedeutet, daß bei alledem das Volksthum nicht zu Grunde zu richten ist.

Es ist ein tiefes Gesetz in der Menschennatur, daß es nie gelingt, das innerste Wesen eines andern Individuums ganz in die Hand zu bekommen, um es nach Willkür zu modeln. Eltern und Erzieher erfahren dies an den Kindern, und die Pädagogik hat bereits darauf ihr neues Verfahren gegründet. Noch viel weniger gelingt

jene gänzliche Bewältigung bei einem Volke, das organische Staatsleben der Zukunft wird sich darnach zu richten haben.

Das Volksthum in seinen Erscheinungen, in Bräuchen und Sitten, ist wie alles Leben den Wandlungen unterworfen. Wie die Trachten, wie namentlich die Dialekte eine geschichtliche Entwicklung nach zeitweiligem Feststehen bekunden, so schafft sich auch das Volksthum, über die Einwirkungen der Schulen und Kanzleien hinweg, neue Lebensformen. Mit dem Absterben der gewohnten Formen ist das Wesen noch nicht aufgehoben. Die Klage über das Verkommen dieser und jener sinnigen Form ist daher eine müßige, es werden neue kommen, nicht minder beziehungsreich und anmuthig, wenn man nur der freien Entfaltung Raum gönnt.

Die volksthümliche Dichtung hat hier die beiderseitige Aufgabe, die theils durch natürliche Ueberlebtheit, theils durch die Macht des Polizeistaates verschwindenden Formen des Volksthums in festen freien Gestaltungen für das nationale Bewußtsein zu erhalten, und andererseits von

hier aus Anknüpfungen für die neuen Bildungen zu geben.

Dies entspricht sowol dem innersten Wesen der Poesie überhaupt, als der volksthümlichen insbesondere.